

## **Qualifikationsprüfung für die unbefristete Verlängerung der Professur gemäß § 99 (3) UG**

§ 4 (9) der Richtlinie des Rektorats für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002 legt fest, dass die Durchführung der Qualifikationsprüfung für die unbefristete Verlängerung der Professur gemäß § 99 (3) UG internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen hat und ihre Eckpunkte vom Rektorat durch Beschluss festzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind.

An der Veterinärmedizinischen Universität Wien erfolgt die Qualifikationsprüfung für berufene Professor/innen gemäß § 99 (3) UG als individuelles Verfahren auf Basis von mindestens zwei externen Gutachten internationaler Peers und eines schriftlichen Leistungsberichts der/des antragstellenden Professors/in sowie weiterer Unterlagen, die ihre/seine Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungstätigkeiten der vorangegangenen fünf Jahre beleuchten.

Um im Anschluss an eine Berufung gemäß § 99 (3) UG die Wirksamkeit der jeweiligen Besetzung einer Qualifikationsüberprüfung unterziehen zu können, sind an der Vetmeduni Vienna folgende Instrumente eingerichtet:

- Die Evaluierung von berufenen Professor/innen gemäß § 99 (3) UG erfolgt auf Basis des vereinbarten **Milestone and Performance Agreements (MPA)** welches über fünf Jahre erstellt wird. Die Leistungsüberprüfung wird jährlich im Rahmen des **MitarbeiterInnengesprächs** durch die Rektorin mit der/dem betreffenden Professorin/Professor besprochen, um einer möglichen Nichterreichung der Ziele vorzubeugen. Im Rahmen dieses Gespräches werden zentrale Wirksamkeitsparameter, welche vorrangig die Kern- und Leistungsbereiche der Universität widerspiegeln, berücksichtigt.
- Durch die Professorin/den Professor ist vor Ablauf des vollendeten fünften Jahres ein **Selbstevaluierungsbericht** zu erstellen. Dieser ist über die Leistungen und Entwicklungen der Professur über den gesamten Zeitraum in englischer Sprache zu verfassen.
- Für die Evaluierung werden mindestens **zwei externe wissenschaftliche Gutachten** zur Beurteilung der wissenschaftlichen Performance herangezogen, sofern keine äquivalenten peer-reviewed Evaluierungen (wie z. B. die Forschungsevaluierung) aus dem zu evaluierenden Zeitraum vorliegen.

Im Anschluss an die Rückmeldungen der wissenschaftlichen Peers und aller damit verbundenen Unterlagen (u.a. Gutachten Peers, Leistungsbericht, interne Statistiken, MPA) entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die unbefristete Verlängerung der Bestellung des/der Professors/in.